VERORDNUNG (EG) Nr. 1848/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 324/94 [4], wurde die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 geltende Mengenschätzung geregelt.

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz, bis zusätzliche Auskünfte der zuständigen Behörden vorliegen, unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen nur für drei Monate festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 67.
[4] ABl. Nr. L 41 vom 12. 2. 1994, S. 45.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
Teil I		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	750
Teil II		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	600
2008 30	– Zitrusfrüchte	125
2008 40	– Birnen	400
2008 50	– Aprikosen	55
2008 70	– Pfirsiche	1 900
2008 80	– Erdbeeren	25
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19	
2008 92	– – Mischungen	412,5
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	162,5
		3 680“